jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/10/16 1Ob552/57, 7Ob531/57, 6Ob209/58, 1Ob264/71, 5Ob127/72, 4Ob548/73, 4Ob530/75, 4Ob58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1957

Norm

HVG §6 Abs3 IIA: MaklerG §12 Abs2
MaklerG §14

Rechtssatz

Die Umstände, die die Ausführung des Geschäftes hindern und den Geschäftsherrn von der Provisionszahlung befreien, müssen nicht gerade in der Person seines Vertragspartners (des Dritten) gelegen sein, sondern es genügen auch wichtige Umstände, die in seiner Person liegen, daher auch Umstände, die durch einen anderweitigen Dritten herbeigeführt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 552/57
  Entscheidungstext OGH 16.10.1957 1 Ob 552/57
- 7 Ob 531/57
  Entscheidungstext OGH 27.11.1957 7 Ob 531/57
  Beisatz: Junktimgeschäft mit Prämienverlust bei Einfrieren der Kaufpreisforderung. (T1)
- 6 Ob 209/58
  Entscheidungstext OGH 01.10.1958 6 Ob 209/58
  Veröff: HS 2374/148
- 1 Ob 264/71
  Entscheidungstext OGH 28.10.1971 1 Ob 264/71
  nur: Die Umstände, die die Ausführung des Geschäftes hindern und den Geschäftsherrn von der Provisionszahlung befreien, müssen nicht gerade in der Person seines Vertragspartners (des Dritten) gelegen sein. (T2) Veröff: ImmZ 1973,9
- 5 Ob 127/72
  Entscheidungstext OGH 11.07.1972 5 Ob 127/72
  nur T2; Veröff: ImmZ 1973,21
- 4 Ob 548/73
  Entscheidungstext OGH 03.07.1973 4 Ob 548/73

nur T2; Beisatz: Es ist dem Geschäftsherrn unzumutbar, durch Abschluß des Kaufvertrages vermittels eines Strohmannes und den Versuch, für dieses Geschäft die Zustimmung der Grundverkehrsbehörde zu erreichen, eine Verwaltungsübertretung nach § 19 TGVG zu begehren. Bei dieser Sachlage ist es nicht erforderlich, dazu Stellung zu nehmen, ob nicht schon wegen der Ungültigkeit des beabsichtigten Umgehungsgeschäftes ein Provisionsanspruch ausgeschlossen ist. (T3) Veröff: ImmZ 1975,53 (E19)

- 4 Ob 530/75
  Entscheidungstext OGH 10.06.1975 4 Ob 530/75
  Veröff: HS 9775/9
- 4 Ob 580/75
  Entscheidungstext OGH 18.11.1975 4 Ob 580/75
  Beisatz: Weigerung einen Kaufvertrag abzuschließen, der flächenwidmungsplanwidrige Bebauung vorsieht und daher falsche Angaben über den beabsichtigten Verwendungszweck enthält. (T4)
- 7 Ob 536/77
  Entscheidungstext OGH 03.03.1977 7 Ob 536/77
  nur T2; Veröff: MietSlg 29558
- 4 Ob 530/77
  Entscheidungstext OGH 12.07.1977 4 Ob 530/77
  nur T2
- 4 Ob 515/79
  Entscheidungstext OGH 10.04.1979 4 Ob 515/79
  Zweiter Rechtsgang zu 4 Ob 530/75
- 5 Ob 765/81
  Entscheidungstext OGH 12.01.1982 5 Ob 765/81
  Auch; nur T2
- 7 Ob 700/84
  Entscheidungstext OGH 17.01.1985 7 Ob 700/84
- 8 ObA 231/95
  Entscheidungstext OGH 18.08.1995 8 ObA 231/95
  nur T2; Beisatz: § 48 ASGG. (T5)
- 3 Ob 2/99m
  Entscheidungstext OGH 22.12.1999 3 Ob 2/99m
  Auch; Beisatz: Neben diesen in der Person des Maklers gelegenen Gründen kommen aber auch Umstände in Betracht, die in der Person des Auftraggebers liegen oder durch einen anderweitigen Dritten herbeigeführt wurden; die dadurch bewirkte nachträgliche Änderung der Verhältnisse muss ohne Verschulden des Auftraggebers bewirkt worden sein und ihm die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen (vgl Fromherz Rz 4 zu §§ 12, 13 mwN). (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0062765

Dokumentnummer

JJR_19571016_OGH0002_0010OB00552_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at